

Mittheilung des Senats

vom 3. Mai 1878.

1. Kirchspielschulen.

Obwohl die Frage wegen Beleuchtung der Gemeindeschulen in Folge der Senatsmittheilung vom 7. Juli 1876 als erledigt betrachtet werden durfte, hat auf den Wunsch der Bürgerschaft der Senat sich abermals vom Scholarchate über dieselbe Bericht erstatten lassen. In diesem Berichte verweist das Scholarchat zunächst auf seine in gedachter Mittheilung (Verhdl. von 1876 S. 283) ausgesprochene Ansicht und fügt sodann hinzu:

„Die Gemeinden sind nicht geneigt, den erforderlichen Kostenaufwand aus ihren Mitteln zu bestreiten, es würde also, da eine Verpflichtung der Gemeinden zu einer solchen Ausgabe nicht begründet werden kann, der Staat dieselbe auf sich nehmen müssen, falls die beantragte Beleuchtung beliebt werden sollte.

Der Betrag des nöthigen Kostenaufwandes für die erste Herstellung ist aus der obengedachten Mittheilung des Senats annähernd ersichtlich; indessen würde nach der ersten Herstellung eine jährlich sich wiederholende Ausgabe von m. v. w. 500 Mark für Material und Reparatur hinzukommen.

Dabei ist zu bemerken, daß abgesehen von denjenigen Gemeinden, welche auf ihre Kosten bereits eine Beleuchtung beschafft haben — (St. Stephani und St. Petri) — und außer diesen von St. Martini, das Wünschenswerthe einer solchen Einrichtung, von den Uebrigen nicht zugestanden wird.

Dagegen hat der Schulrath anerkannt, daß wo die Zweckmäßigkeit einer Beleuchtung der Corridore, Treppen, Zugänge sich herausstelle, solche nach Verständigung mit dem Schulrath in angemessener Weise zu bewirken und der dafür erforderliche Kostenbetrag auf das Budget des Schulraths zu nehmen sei.“

Der Senat erachtet demgemäß die in Frage stehende Maßregel nicht für so dringlich, daß in gegenwärtiger Zeit es sich empfehlen könnte, das Budget mit dem eventuell erforderlichen Kostenaufwande zu beschweren.

2. Verfahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. d. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 10. Mai 1878.

1. Schlachthaus nebst Viehhof.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Baudeputation zu ihrer Beschlußnahme mit, in welchem dieselbe auf vorläufige Genehmigung des Beginns der Aufhöhung des für Schlachthaus und Viehhof bestimmten Platzes und auf Bewilligung eines Vorschusses von M. 50 000 für Rechnung der Schlachthausanlage anträgt. Der Senat findet kein Bedenken dabei, den Antrag zu genehmigen, indem er voraussetzt, daß der erbetene Vorschuß, welcher auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen sein wird, demnächst werde zurück-
erstattet werden, und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.